

06|18

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Bundesverfassungsgericht erklärt Grundsteuer für verfassungswidrig.....	2
Endgültiger Ausfall einer privaten Kapitalforderung als steuerlich anzuerkennender Verlust	3
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung / GoBD - Fehler vermeiden für eine prüfungssichere Buchführung.....	4
Neues Bauvertragsrecht.....	5
Aus-oder Fortbildungskosten - Worauf bei der Abgrenzung zu achten ist.....	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JUNI 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.06.2018	14.06.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.06.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JULI 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2018	13.07.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.2018	13.07.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Bundesverfassungsgericht erklärt Grundsteuer für verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 10.4.2018 ein Urteil veröffentlicht, nach dem die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer verfassungswidrig ist.

Die Steuer wird mithilfe von Grundstück-Einheitswerten berechnet, die in vielen Fällen nicht an Veränderungen etwa der Bausubstanz oder des Umfeldes angepasst wurden. Die Werte seien "völlig überholt" und führten zu "gravierenden Ungleichbehandlungen" der Immobilienbesitzer,

entschieden die Richter in Karlsruhe. Damit verletze die Grundsteuer den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Der Gesetzgeber muss nun bis Ende 2019 die geltende Gesetzgebung durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzen - sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, dürften die derzeitigen Regeln nicht mehr angewandt werden. Damit setzen die Richter Bundestag und Bundesrat eine sehr knappe Frist. Die alten Regeln sind längstens bis 2024 anwendbar.

Die Neuregelung soll „aufkommensneutral“ erfolgen, d.h. insgesamt gesehen wird die Grundsteuer nicht sinken. Es kann aber zu erheblichen Verschiebungen für einzelne Objekte kommen. Objekte mit hohen Verkehrswerten und historisch niedrigen Einheitswerten dürften mit deutlichen Erhöhungen rechnen.

Das Prinzip Grundsteuer:

Der Hintergrund der Grundsteuer ist Folgender: Grundstücke und Gebäude verursachen Kosten für die Kommunen, die zum Beispiel die nötige Infrastruktur unterhalten. Die Eigentümer von Immobilien sollen diese Lasten mittragen. Dazu gibt es zwei Grundsteuern, eine für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (A) und eine für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude (B). Die Bemessungsgrundlage ist bundesweit einheitlich festgelegt. Jede Kommune kann mit einem Hebesatz die tatsächliche Höhe der Steuer bestimmen. Dieser Multiplikator reicht von weniger als 100 bis mehr als 900 Prozent.

Grundsteuern können regelmäßig im Rahmen entsprechend geregelter Mietverträge auf Mieter umgelegt werden.

Endgültiger Ausfall einer privaten Kapitalforderung als steuerlich anzuerkennender Verlust

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) am 24.10.2017 entschiedenen Fall ging es um den Ausfall einer Darlehensforderung. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass keine Rückzahlung der Darlehenssumme mehr erfolgte. Der Steuerpflichtige meldete die noch offene Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Der Bundesfinanzhof hingegen entschied im Klageverfahren dazu, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung nach Einführung der Abgeltungsteuer 2009 zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt.

Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt aber erst dann vor, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen. Dafür reicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners i. d. R. nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die

Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist. (z.B. Beendigung des Verfahrens)

Diese Entscheidung hat für die Praxis eine erhebliche Bedeutung. Inwieweit die Finanzverwaltung ihre anderweitige Rechtsauffassung nach dieser Entscheidung des BFH damit aufgeben wird, bleibt abzuwarten. Lt. aktueller Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen gilt dieses Urteil bis auf weiteres über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht. Eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist noch nicht erfolgt.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung / GoBD - Fehler vermeiden für eine prüfungssichere Buchführung

Die elektronische Buchführung und damit auch die rechtskonforme Aufbewahrung elektronischer Dokumente sind inzwischen stärker in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt.

Hier droht die Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen, wenn sich Mängel zeigen.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Archivierung von elektronischen Dokumenten zu. Zwar sind Sie in der Wahl des Archivierungssystems frei, allerdings erteilt die Finanzverwaltung auch keine offiziellen Testate und gibt auch keine Empfehlungen heraus. Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, geben Sie dem Betriebsprüfer wenig Anlass zur Kritik:

- Alle elektronischen Belege sind möglichst zeitnah zum Empfang oder zur Erstellung zu archivieren, um Datenverlust oder -verfälschung zu vermeiden.
- Nachträgliche Änderungen an den elektronischen Dokumenten müssen ausgeschlossen sein oder lückenlos dokumentiert werden.
- Die Archivierungssysteme müssen eine spätere Lesbarkeit durch die Finanzverwaltung erlauben. Verdichtete Daten müssen ohne großen Aufwand lesbar gemacht werden können.
- Die Ablage muss grundsätzlich in dem Format erfolgen, in dem es empfangen worden ist. Nur bei Papierdokumenten ist eine elektronische Aufbewahrung durch ersetzendes Scannen möglich. Dann ist allerdings eine Scananweisung / Verfahrensdokumentation erforderlich.
- Alle archivierten Daten sind in einen nachvollziehbaren und eindeutigen Index mit Suchfunktion aufzunehmen.
- Der gesamte Archivierungsvorgang muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Hinweis: Nach den GoBD sind Sie als Unternehmer insbesondere verpflichtet, eine genaue Verfahrensdokumentation zu führen, aus der ersichtlich ist, wie Belege empfangen, erfasst, digitalisiert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Soweit Sie per E-Mail Eingangsrechnungen erhalten oder Rechnungen versenden, sollten Sie die gesamte E-Mail-Korrespondenz aufbewahren. Der bloße Ausdruck der E-Mail erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, da bereits dann nicht das Format beibehalten wird.

Es empfiehlt sich, E-Mails und vor allem die Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem System zur rechtssicheren Archivierung von E-Mails abzuspeichern.

Neues Bauvertragsrecht

Seit dem 1.1.2018 gelten Änderungen im Werkvertragsrecht. Neu eingeführt wurde der sog. Verbraucherbaupvertrag, der zwingend in Textform (also auch durch E-Mail-Korrespondenz) abzufassen ist. Wer danach als Unternehmer für einen Verbraucher einen Neubau errichtet oder eine Bestandsimmobilie erheblich umbaut, hat die Neuregelungen einzuhalten. In der Praxis wird es bei Neubauten i. d. R. um durch Generalunternehmer errichtete Einfamilienhäuser gehen. Wann eine Bestandsimmobilie erheblich umgebaut wird, werden wohl die Gerichte klären.

Durch die Neuregelungen wird der Verbraucherschutz für diese Branche maßgeblich erhöht. Danach müssen Baubeschreibungen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen und Bauverträge einen verbindlichen Termin zur Fertigstellung enthalten. Widerrufs- und Kündigungsrechte gegenüber Bauträgern und Handwerkern sind verbessert. Bauherren haben künftig das Recht, einen Bauvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss zu widerrufen. Damit die Widerrufsfrist in Gang gesetzt wird, müssen Unternehmer auf die ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht achten. Hier stellt der Gesetzgeber das Muster einer Widerrufsbelehrung zur Verfügung. Um die Rückabwicklung bzw. die Ermittlung des Wertersatzes schon erbrachter Leistungen zu vermeiden, sollte der Unternehmer nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung von Leistungen beginnen. Müssen mangelhafte Produkte wieder ausgebaut und durch intakte ersetzt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Wenn sich während der Bauausführung Änderungsbedarf ergibt, wird es dem Verbraucher erleichtert, den Vertragsinhalt im Einvernehmen mit dem Unternehmer an seine neuen Wünsche anzupassen. Außerdem können beide Vertragsparteien den Bauvertrag künftig aus wichtigem Grund kündigen.

Aus-oder Fortbildungskosten - Worauf bei der Abgrenzung zu achten ist

Es ist erforderlich, zwischen Fortbildungskosten und Ausbildungskosten zu unterscheiden, weil

- Fortbildungskosten ohne Einschränkung als Werbungskosten abgezogen werden können. Für den, der bereits eine erstmalige Berufsausbildung (z.B. eine Lehre) abgeschlossen hat, ist jede weitere Berufsausbildung (also auch ein Erststudium) als Fortbildung einzustufen;
- die Kosten für die eigene Berufsausbildung (erste Berufsausbildung) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu 6.000 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden können;

- Kosten für die eigene Berufsausbildung (erste Berufsausbildung), die über 6.000 € im Kalenderjahr hinausgehen, steuerlich nicht abgezogen werden dürfen (§ 9 Abs. 6 EStG).

Grundsätzlich gilt, dass immer dann, wenn bereits eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen worden ist, jede weitere Berufsausbildung als Fortbildung einzustufen ist. Wann eine Berufsausbildung vorliegt, ergibt sich aus § 4 Abs. 9 EStG und § 9 Abs. 6 EStG. Die Konkretisierung sieht wie folgt aus:

- Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder für ein Studium sind nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen worden ist.
- Ein Werbungskostenabzug ist auch dann möglich, wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.
- Eine Berufsausbildung oder ein Studium liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung stattfindet und mit einer Abschlussprüfung endet.
- Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn diese auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird.
- Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen.
- Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch derjenige abgeschlossen, der die Abschlussprüfung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.

Was als Werbungskosten abgezogen werden darf, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören z.B.

- Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Arbeitsmittel, Fachliteratur,
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort,
- Mehraufwendungen für Verpflegung,
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung (es ist nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen).

Die Regelungen zur Entfernungspauschale und zum häuslichen Arbeitszimmer gelten hier entsprechend.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.